LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 FAX 05402 – 4793
info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Ergänzung zur Artenschutzpotenzialanalyse

für die Erweiterung eines Einzelhandelsmarktes in Bad Rothenfelde B-Plan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“

INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER
beratende Ingenieure
49084 Osnabrück, Weiße Breite 3

1 Einleitung

Anlässlich der Erweiterungsplanung des LIDL-Marktes in Bad Rothenfelde wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ – 2. Änderung und Erweiterung aufgestellt werden. Hierfür wurde in 2022 eine Artenschutzpotenzialanalyse durchgeführt.[1]

Nun ist ein Freiflächengestaltungsplan (= Grünordnungsplan) aufgestellt worden, der u.a. die erforderlichen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht konkretisieren und letztlich umsetzen soll.

Die dort vorgesehen Maßnahmen werden im Folgenden mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben abgeglichen und bewertet.

[1] LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK - VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR (2022)

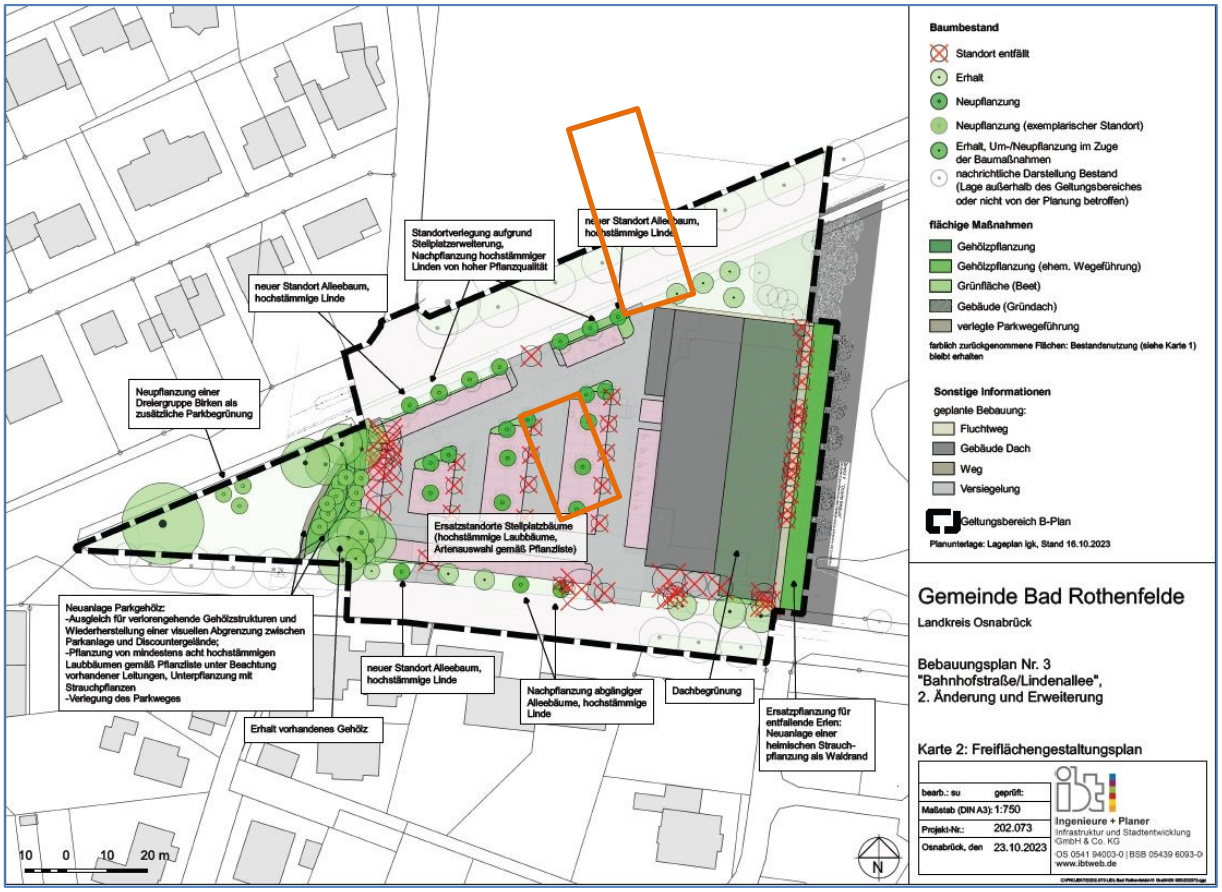

Abb. 1: Freiflächengestaltungsplan, Stand 23.10.2023

2 Habitatpotenzialanalyse

Kurzfassung aus dem Gutachten

Durch die Ausprägung und das Vorhandensein unterschiedlicher Strukturen des Planungsraumes (Baumreihen, Siedlungsgehölz, Gärten, Grünflächen mit Rasen) eignet es sich lediglich für eine kleine Zahl von störungstoleranten und typischen siedlungsaffinen Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum.

Die Bäume und die Grünflächen stellen potenziellen Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, insbesondere einige Singvogelarten und Ringeltaube dar. Die Fläche kommt vor allem als Niststandort für typische Baumbrüter in Frage. Aufgrund der bereits jetzt vorhandenen hohen Störeinflüsse durch die Nutzung als stark frequentiertem Parkplatz und den Markt mit hohem Besucherverkehr können überwiegend nur anspruchslose Brutvogelarten erwartet werden.

Lediglich die großen Bäume am Westrand des Planungsraums haben potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse. Die Bedeutung des gesamten Bereiches wird als Nahrungshabitat für Fledermäuse gering eingeschätzt.

3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit und vorgesehene Maßnahmen

3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Baumfällungen müssen, um Tötungen zu vermeiden, außerhalb der Vogel-Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Des Weiteren sind die Baumfällungen von einer fachkundigen Person zu begleiten. Höhlen und Nischen insbesondere in und an den starken Bäumen am Westrand sind im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen oder potenziellen Quartieren hin zu überprüfen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Infolge der Erweiterung des Einkaufsmarktes und der Errichtung weiterer Parkplätze **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten (europäische Vogelarten) und Fledermausarten zerstört werden.

Damit Vogelarten auch zukünftig im Planungsraum brüten können, ist eine Waldrandgestaltung östlich des erweiterten Gebäudes vorgesehen. Diese soll als ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Anteil an strauchartigen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum angelegt werden.

Die Bedeutung der wegfallenden Großgehölze am Westrand der Planfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermäuse konnte auf Grundlage der Geländeuntersuchungen im Sommer 2022 nicht abschließend verifiziert werden. Dies ist dadurch begründet, dass aufgrund der vollständigen Belaubung nicht festgestellt werden konnte, ob Baumhöhlen oder besetzte bzw. vorjährige Nester hier vorhanden waren.

Daher müssen die Bäume nach Laubfall dahingehend inspiziert werden, ob Höhlen, Spalten, sonstige Quartiermöglichkeiten, vorherige Nester oder potenzieller Brutraum für baumbrütende Vogelarten vorhanden sind. Erst dann kann abschließend festgelegt werden, ob und wie viele Fledermauskästen und Brutvogel-Nistkästen in angrenzenden Bereichen angebracht werden müssen.

Zumindest sind jedoch für die wegfallenden Großgehölze (und Gebüsche) Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen sowie eine Strauch-

pflanzung erforderlich. Diese sind am Nordrand des kleinen Parks und westlich angrenzend an die wegfallenden Gehölze vorgesehen.

Die Entnahme von Gehölzen am Rand des bestehenden Grüngürtels betrifft höchstwahrscheinlich keine vollständigen Reviere potenziell vorkommender Vögel, sondern ausschließlich potenzielle Niststandorte und Teile von Revieren. Durch die Gestaltung des östlich gelegenen Waldrandes kann davon ausgegangen werden, dass die ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beraubten Vögel sich im direkten Umfeld weiterhin aufhalten und auch brüten können.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei Durchführung dieser Maßnahmen vermieden werden, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt werden[2].

4 Bewertung

Die älteren Gehölze und Gebüsche des Planungsraumes sind als Bruthabitat für Vögel geeignet. Fledermäuse könnten Sommer- und/oder Winterquartiere in Baumhöhlen aufsuchen.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen

a) Einrichtung der Baustelle, inklusive der Fällung der Bäume, außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit,

b) Rodung der Gehölze unter ökologischer Begleitung und einer Vorab-Kontrolle auf mögliche Niststätten und Quartiere (Baumhöhlen, Spalten usw.) und

c) zeitnahe Durchführung der Gehölzpflanzungen und Waldrandgestaltung

ist das vorhabenbedingte Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 ist nicht zu befürchten.

Die abschließende Bewertung der Bedeutung der wegfallenden Großgehölze am Westrand der Planfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermäuse kann erst nach vollständigem Laubfall abschließend eingeschätzt werden. Erst dann kann abschließend festgelegt werden, ob und wie viele Fledermauskästen und Brutvogel-Nistkästen in angrenzenden Bereichen angebracht werden müssen.

Osnabrück, den 26.10.2023

[2] § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG